

Gebührentarif zum Abfallreglement

Der Gemeinderat Bätterkinden

erlässt gestützt auf Artikel 25 des Abfallreglements vom 4. Juni 2007 folgenden

G E B Ü H R E N T A R I F

I. Haushaltungen

Gebührenart Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr zusammen.

Grundgebühr Art. 2 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Die Grundgebühr wird jährlich pro Haushalt erhoben und beträgt Fr. 60.00 (exkl. Mehrwertsteuer) je Wohnung [*Fassung vom 29. Mai 2017*].

Sackgebühr Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird pro offiziellen Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben.

² Die Ansätze (inkl. Mehrwertsteuer) betragen:

- 17-Liter	Fr. -.75
- 35-Liter	Fr. 1.25
- 60-Liter	Fr. 2.10
- 110-Liter	Fr. 4.20

³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

Markengebühr Art. 4 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen, bis 60 Liter mit 1 Gebührenmarke, bis 110 Liter mit 2 Gebührenmarken.

² a Kleinsperrgut ist mit 1 Gebührenmarke zu versehen.

b Sperrgut ist mit 2 Gebührenmarken zu versehen.

c Grobsperrgut ist mit 4 Gebührenmarken zu versehen.

Die Spezifikationen (Grösse und Gewicht) zu den Sperrgutarten finden sich in Art. 9 des Abfallreglementes.

³ Die Ansätze für die Markengebühr entsprechen denjenigen für die Sackgebühr 60 Liter gemäss Artikel 3 Abs. 2 des Gebührentarifes.

II. Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe

Gebührenart Art. 5 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus Gewerbebetrieben setzt sich aus einer Grundgebühr und der Sack- bzw. Containergebühr zusammen.

Grundgebühr Art. 6 ¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt [Fassung vom 29. Mai 2017]:

Kriterien	Grundgebühr (exkl. Mehrwertsteuer)
Nur Betriebsinhaber mit Betrieb im gleichen Haushalt oder Liegenschaft	Mit Art. 2 des Gebührentarifs abgedeckt
- 1 bis 4 Angestellte - Landwirtschaftsbetriebe pauschal	Fr. 30.00
5 bis 10 Angestellte	Fr. 55.00
11 bis 20 Angestellte	Fr. 80.00
Mehr als 20 Angestellte	Fr. 110.00

² Die Basisdaten werden mittels Selbstdeklaration erhoben. Sie können periodisch überprüft werden.

³ Die Einschätzung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung gestützt auf Abs. 2.

Containerplombe Art. 7 ¹ Die Container sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

² Die Ansätze (inkl. Mehrwertsteuer) der Containerplomben betragen für

400 l - Container	Fr. 13.00
600 l - Container	Fr. 19.00
800 l - Container	Fr. 26.00

Container Jahrespauschale Art. 8 ¹ Die Ansätze (inkl. Mehrwertsteuer) für die Jahrespauschale betragen das 52 fache der Containerplombe.

400 l - Container	Fr. 676.00
600 l - Container	Fr. 988.00
800 l - Container	Fr. 1'352.00

² Die Container sind mit einer Vignette zu kennzeichnen.

Direktlieferung Art. 9 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbeabfall an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

III. Grünabfuhr

Grüngutentsorgung	<u>Art. 10</u> ¹ Für die Benützung der Grüngutentsorgung kann bei der Gemeinde Bätterkinden eine Jahresvignette bezogen werden. ² Die Ansätze (exkl. Mehrwertsteuer) für die Jahresvignette (Jahrespauschale) betragen für <table><tr><td>140 l – Container</td><td>Fr. 100.00</td></tr><tr><td>240 l – Container</td><td>Fr. 130.00</td></tr><tr><td>770 l / 800 l – Container</td><td>Fr. 350.00</td></tr></table> ³ Die Container sind mit der Jahresvignette zu bezeichnen (aufkleben).	140 l – Container	Fr. 100.00	240 l – Container	Fr. 130.00	770 l / 800 l – Container	Fr. 350.00
140 l – Container	Fr. 100.00						
240 l – Container	Fr. 130.00						
770 l / 800 l – Container	Fr. 350.00						
Grüngut-Bündel	<u>Art. 11</u> Die Gebühr für einen Grüngut-Bündel von max. 15 kg Gewicht und 1,5 m Länge beträgt 1 Gebührenmarke.						
Häckseldienst	<u>Art. 12</u> Die Gebühr pro Haufen und bis 15 Minuten Hackzeit beträgt 5 Gebührenmarken, pro weitere 5 Minuten 1 Gebührenmarke zusätzlich.						

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze	<u>Art. 13</u> Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.
Verkaufsstellen	<u>Art. 14</u> ¹ Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden. ² Die Gemeinde schliesst mit den Verkaufsstellen eine Vereinbarung über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.
Ausschluss von der Abfuhr	<u>Art. 15</u> ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt. ² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.
Sammelstellen und -aktionen	<u>Art. 16</u> Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis

max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 17 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz wird gemäss Personalreglement der Gemeinde Bätterkinden berechnet.

² Für Verfügungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 100.00 bis Fr. 2'000.00 erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 18 ¹ Die Grundgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 19 ¹ Dieser Tarif tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Der Tarif vom 16. April 2010 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Bätterkinden, 7. März 2011

Gemeindrat Bätterkinden

Gemeindepräsident:

Geschäftsleiterin:

Publikation/Auflage

Der Erlass des Gebührentarifs zum Abfallreglement wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 11 vom 17. März 2011 publiziert und ist vom 17. März 2011 bis 16. April 2011 aufgelegt worden. Es sind dagegen innert 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht worden.

Bätterkinden, 28. April 2011

Jocelyne Kläy, Geschäftsleiterin

Publikation/Auflage

Die Änderung des Gebührentarifs zum Abfallreglement wurde im amtlichen Anzeiger vom 29. Juni 2017 publiziert und ist vom 30. Juni 2017 bis 2. August 2017 bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt worden. Es sind dagegen innert 30 Tagen keine Beschwerden eingegangen.

Bätterkinden, 4. August 2017

Jocelyne Kläy, Geschäftsleiterin